

---

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge, zugewanderte Personen und Obdachlose der Stadt Bergneustadt**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 29.11.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt unterhält zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) leistungsberechtigt sind,
- c) von neu zugewanderten Personen gemäß § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TintG) vom 14.02.2012 (GV.NRW. S. 97) und
- d) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als nicht-rechtsfähige Anstalten. Es handelt sich um öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte aus dem Bestand herausnehmen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

Zurzeit unterhält die Stadt Bergneustadt Unterkünfte zu diesem Zweck unter den Anschriften Zum Dreiert 27 a bis f und Fritz-Rau-Straße 10.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personen nach § 1 Abs. 1 S. 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden, soweit sich diese Personen nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1

befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung. Das gilt sowohl für Wohnungen in städtischem Eigentum als auch für Wohnungen, welche die Stadt Bergneustadt zur Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 1 S. 1 angemietet hat.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Bergneustadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere,
  - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (5) Für Zwangsmaßnahmen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung und Hausordnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes

Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005, S. 818) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2)
  - (a) Die Gebühr einschließlich Instandhaltungskosten beträgt für Unterkünfte in städtischem Eigentum je Quadratmeter 10,95 € im Kalendermonat. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Nutzfläche dieser Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche dieser Unterkünfte und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.
  - (b) Die Gebühr einschließlich Instandhaltungskosten beträgt für die angemietete Flüchtlingsunterkunft Kölner Straße 94 je Quadratmeter 5,50 € im Kalendermonat. Das entspricht dem mietvertraglich vereinbarten Preis der Grundmiete für dieses Objekt.
  - (c) Die Gebühr einschließlich Instandhaltungskosten beträgt für angemietete Drei- oder Vier-Zimmer-Wohnungen je Quadratmeter 4,48 € im Kalendermonat. Das entspricht der durchschnittlichen Grundmiete für diese Objekte.
  - (d) Zusätzlich zur Gebühr wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 6,50 € je Person für die Nutzung des Inventars erhoben.
- (3) Strom-, Heiz-, und Reinigungskosten, Wasser-, Kanalbenutzungs- und Müllabfuhrgebühren sind in den Gebühren nach Abs. 2 nicht enthalten. Sie werden als nutzungsabhängige Nebenkosten auf den einzelnen Benutzer umgelegt. Eine Pauschalierung ist möglich.
- (4) Bei einer Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Benutzung  $\frac{1}{30}$  der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag gelten dabei als 1 Tag.
- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe an bzw. Abnahme der zugewiesenen Unterkunft durch die Hausmeisterin/den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

## **§ 5 Zahlung der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden im Voraus wie folgt fällig:

- a) bis zum 5. Tag nach Einzug für die Zeit vom Einzug bis zum Ende des laufenden Monats,
- b) für die Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats für den ganzen Monat.

Die nutzungsabhängigen Nebenkosten werden wie die Benutzungsgebühren fällig. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Bergneustadt zu leisten. Bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005, S. 818) in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

(2) Alle Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander in den ihnen zugewiesenen Räumen wohnen, haften als Gesamtschuldner für die zu zahlende Gebühr.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Rechtsmittel gegen die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.

Widerspruch und Klage haben gemäß § 80 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Satzungen über

1. die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt,
2. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Bergneustadt, und
3. die Satzung über die Errichtung und Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Bergneustadt

außer Kraft.